

Sitzung des Ortsbeirates Rheingönheim

Die Mitglieder des Ortsbeirates Rheingönheim treten am

Mittwoch, 15. Mai 2019, 18.15 Uhr
im Sitzungszimmer des Gemeindehauses Rheingönheim,
Hauptstraße 210,

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht des Ortsvorstehers
3. Antrag des Ortsvorstehers
Anregungen bei der Planung und Erweiterung der Mozartschule
4. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Sachstand zur geplanten Ausweisung von Baugebieten "Im Kappes" und in der "Oberen Weide"
5. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Sachstand zur geplanten Erweiterung der Deponie für nicht brennbare Abfälle am Hohen Weg
6. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Individuelle Gestaltung der Grünstreifen im Neubaugebiet „Im Neubruch“
Grundstückseinfriedungen entgegen der Bebauungspläne?
7. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Grünstreifen im Neubaugebiet "Im Neubruch"
8. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Brücke über die Bahnanlagen im Zuge der K 7
9. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Errichtung einer Außenstelle der Mozartschule im Neubaugebiet
10. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Parkplatz an der Haltestelle "Giulini"
11. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) im Ortsbezirk
12. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Rasereien und Wildparker im Neubaugebiet „Im Neubruch“

13. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Stand und Perspektiven des Wildparks Rheingönheim
14. Antrag des Ortsvorstehers
Vorstellung der Verkehrsumleitung wegen der Baumaßnahme Hauptstr. 161

Ludwigshafen am Rhein, 10.05.2019

gez.
Wilhelm Wißmann
Ortsvorsteher

Sitzung des Ortsbeirates Oggersheim

Die Mitglieder des Ortsbeirates Oggersheim treten am

**Donnerstag, 16. Mai 2019, 15 Uhr,
im Sitzungszimmer des Oggersheimer Rathauses,
Schillerplatz,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht Ortsvorsteherin
3. KI 3.0 Kapitel 2: Grundschule Schillerschule Oggersheim – Genehmigung der Maßnahme
4. Barrierefreier Ausbau der Haltestelle Mannheimer Tor, Vorstellung der Vorentwurfsplanung
5. Umbau Wendeschleife Comeniusstraße/Bertold Brecht-Straße
6. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Verkehrssicherheit für Fußgänger in der Keltenstraße (9b) im Bereich des Seniorenwohnheims Ernst-Lorenz
7. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Schlechter Zustand des Zufahrtsweges zum Stadtpark
8. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Antrag zur Änderung des Linienwegs der Buslinie 467
9. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Bodenmarkierung vor der Einfahrt zur Kleingartenanlage "Brückelgraben"
10. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Absenkung des Bordsteins in der Mannheimer Straße
11. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Grünpflege des ehemaligen Hausmeisteranwesens der Schillerschule
12. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Verkehrsberuhigung der Straße "Am Schlosskanal"
13. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Durchsetzung des Projekts "Enge Straßen" in Oggersheim
14. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Erleichterung des Projekts "Enge Straßen" in Oggersheim
15. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Schaffung von zusätzlichen öffentlichen Stellplätzen im Neubaugebiet MELM
16. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Sachstandbericht zu den "Hol- und Bringzonen" auf dem Altstadtplatz
17. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Erneuerung Schilder der Schillerroute im Stadtteil Oggersheim

18. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Sachstand zum Ausbau der Sudetenstraße
19. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Nachpflanzung von gefälltten Straßenbäumen im Stadtteil Oggersheim
20. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Beantwortung der Anträge der SPD-Ortsbeiratsfraktion aus der Ortsbeiratssitzung vom 15.11.2018

Ludwigshafen am Rhein, 10.05.2019

gez.
Barbara Baur
Ortsvorsteherin

Sitzung des Hauptausschusses

Die Mitglieder des Hauptausschuss treten am

**Montag, 20. Mai 2019, 15 Uhr,
im Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Vergabeentscheidungen behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 10.05.2019

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 16.07.2018 zur wesentlichen Änderung der TMH-Fabrik
Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstung an Reaktoren R 4020 und R 4050.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau E 207, Anlage-Nr. 03.02, Flurstücks-Nr. 2801/5.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74.
- Die Entsorgung ist vorhanden und gesichert. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 10.05.2019
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Schwarz
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 16.01.2019 zur wesentlichen Änderung der Kontakt-Fabrik III.

Vorhaben: Aktualisierung der Emissionssituation.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau A 631, Anlage-Nr. 19.06, Gemarkung Ludwigshafen.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74.
- Die Entsorgung ist vorhanden und gesichert. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen

Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 10.05.2019
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Schwarz
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Veröffentlichung eines Vorhabens der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - gibt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als zuständige Genehmigungsbehörde Folgendes bekannt:

Die Fa. BASF SE hat am 21.03.2019 bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gemäß § 4 BImSchG einen Antrag für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Anlage zur Herstellung spezieller Feinchemikalien gestellt. Hierbei wurde gleichzeitig der Antrag auf die vorläufige Errichtung der Anlage nach § 8 Abs. 3 BImSchG gestellt. Der Standort besagter Anlage befindet sich auf dem Werksgelände der Fa. BASF SE, Carl-Bosch-Straße 38 in Ludwigshafen, Blockfeld O 600, Gemarkung Oppau, Flurstück Nr. 4003/33.

Die Anlage ist der Nr. 4.1.19/G/E des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) - in der zurzeit gültigen Fassung - zuzuordnen.

Die Anlage soll im Mai 2022 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG

Vom 17.05.2019 bis einschließlich 17.06.2019

bei der

Stadtverwaltung, Bereich Umwelt, 67059 Ludwigshafen, Bismarckstraße 29, Zimmer 508, 509
Montag bis Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag: von 09.00 bis 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit Frau Blank (Telefon 0621/ 504-2400) oder Herrn Gräf (Telefon 0621/ 504-2401) möglich.

Stadtverwaltung Mannheim, Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Collinistraße 1, 68161 Mannheim
Montag bis Donnerstag: 08.00 bis 17.00 Uhr
Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können

bis 17.07.2019

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die o.g. Dienststellen zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, zur Stellungnahme weitergeleitet.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den

13.08.2019, ab 09.30 Uhr.

Er findet im Stadtratssaal, Rathaus, 1. OG, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen, statt.

Der Termin wird bei Bedarf am

14.08.2019

am gleichen Ort ab 09.30 Uhr fortgesetzt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Ort des Erörterungstermins kann nach dem Ende der Auslegungsfrist durch eine besondere Bekanntmachung anderweitig bestimmt werden.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Nach § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient er dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungs-voraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Aktiver Vortrag ist somit denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben. Bei den anderen Teilnehmenden beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 Nr.1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen werden,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Eine Auskunft hierüber kann telefonisch bei Frau Blank (Telefon 0621/ 504- 2400) und Herrn Gräf, (Telefon 0621 / 504-2401) oder schriftlich bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Bismarckstraße 29, 67059 Ludwigshafen, eingeholt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ludwigshafen am Rhein, 10.05.2019

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ludwigshafen am Rhein
Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 21.03.2019 zur Errichtung und den Betrieb einer neuen Anlage zur Herstellung spezieller Feinchemikalien.

Der Standort besagter Anlage befindet sich auf dem Werksgelände der Fa. BASF SE, Carl-Bosch-Straße 38 in Ludwigshafen, Blockfeld O 600, Gemarkung Oppau, Flurstück Nr. 4003/33.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 zum UVPG durchgeführt, um festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche Nachteile wie schädliche Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Landschaft / Gewässerschutz / Bodenschutz / Nutzung natürlicher Ressourcen (insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), Kleinklima:

Das Vorhaben wird auf einem Raum realisiert, in dem durch starke anthropogene Einflussnahme der Naturraum zugunsten der Kulturlandschaft zurückgedrängt wurde. Der Standort des geplanten Vorhabens liegt innerhalb eines bebauten Industriegeländes auf einem bestehenden Industriekomplex mit ausgeprägter Infrastruktur und benötigt keine zusätzliche Fläche. Das Vorhaben hat demnach keine wesentlichen Auswirkungen auf landschaftsbildprägende Strukturen, führt weder durch Kontrastwirkung zum Umfeld noch durch eine für das Beurteilungsgebiet untypische Nutzungsfunktion zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die Anlagenteile des Vorhabens, die wassergefährdende Stoffe bzw. relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG enthalten, werden beständig und dicht ausgeführt. Der Boden ist durch

bestehende Versiegelung geprägt. Zusätzliche Auswirkungen durch die geplanten Baumaßnahmen sind als unerheblich einzustufen, da diese nicht in erheblichem Maß in das Schutzgut Boden eingreifen.

Eine erhebliche Änderung der bestehenden Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden und Natur ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Insgesamt wird die Qualität im Vorhabensraum bezüglich Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Kleinklima nicht signifikant beeinflusst.

- Luft:

Die prognostizierten Emissionen der neuen Anlage in die Luft liegen deutlich unterhalb der Bagatellmassenströme, sodass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Die erstellte Immissionsprognose stellt die Zusatzbelastung des Vorhabens dar und zeigt auf, dass die betrachteten Stoffe deutlich unterhalb der Irrelevanzschwellen der TA Luft liegen.

- Lärm:

Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE.

- Licht:

Die bereits bestehende Vorbelastung des Umfeldes durch Licht wird durch den Betrieb der Anlage nicht erhöht.

- Abwasser:

Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74.

- Abfall:

Die Entsorgung ist vorhanden und gesichert. Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend der abfallrechtlichen Vorgaben (§ 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) auf Möglichkeit der Vorbereitung zur Wiederverwertung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben der §§ 7 und 8 KrWG werden eingehalten.

- Brandschutz:

Zur Brandbekämpfung stehen ausreichende Brandschutzeinrichtungen zur Verfügung. Das Brandschutzkonzept wird im Detail in enger Abstimmung mit der Werkfeuerwehr der Antragstellerin erarbeitet.

- Störfallrisiko, Hochwasserschutz:

Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 6 Abs. 3 der Störfallverordnung.

Eine Überflutung des Grundstücks für das Vorhaben durch Grundwasseraustritt infolge von Hochwasser ist aufgrund der Lage des betroffenen Grundstücks vernünftigerweise auszuschließen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 10.05.2019

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Widmung von Erschließungsanlagen Gemarkung Mundenheim, Technologiepark

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein verfügt als Träger der Straßenbaulast nach § 14 des Landesstraßengesetzes (LStrG) hiermit gem. § 36 Abs. 1 LStrG die Widmung folgender Straßen in der Gemarkung Mundenheim:

Christian-Weiß-Straße (Fl.-Nrn.: 2532/4, 3878, 3894), Ludwig-Reichling-Straße (Fl.-Nr.: 3876/1), Franz-Zang-Straße (Fl.-Nrn.: 3893, 3895), Donnersbergweg (Fl.-Nr.: 3892)

Aufgrund § 3 Ziffer 3a LStrG erfolgt die Einstufung dieser Straßenflächen als Gemeindestraße.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Stadt Ludwigshafen, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen am Rhein erhoben werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, ist es zweckmäßig, das Aktenzeichen und das Datum des Bescheids anzugeben.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Bereich Tiefbau, Rheinuferstr. 9, Zimmer 228, 67061 Ludwigshafen oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 4. Obergeschoss, Zimmer 46, 67059 Ludwigshafen am Rhein erhoben werden.

Bei der virtuellen Poststelle Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de kann der Widerspruch per E-Mail erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdiensteugesetz versehen ist. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Ludwigshafen am Rhein, 10.05.2019
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.